43. Ift der Schiedsgutachter verpflichtet, das dem Mehrheitsbeschluß entsprechende Gutachten zu unterzeichnen auch wenn er ihm nicht zugestimmt hat?

VII. Zivilsenat. Urt. v. 18. Juni 1915 i. S. T. (Bekl.) w. R. (Kl.). Rep. VII. 74/15.

- I. Landgericht Sannover.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Der Rläger ist nach den von ihm mit dem Raliwerte St. abgeschlossenen Verträgen verpflichtet, sein nördlich ber Chauffee C .- E. liegendes Land dem Werke "in zwingenden Fällen" zu einem beftimmten Preise zu überlassen. Darüber, ob "ein tatsächlich zwingen= ber Rall vorliegt", foll im Streitfalle nach bem Rusatvertrage vom 19. Rovember 1906 ein aus brei Berfonen bestehendes Schiebsgericht entscheiden. Dieses Schiedsgericht trat infolge der Weigerung bes Rlagers, Land zu bem im Bertrage bestimmten Breise zu überlaffen, zusammen. Es wurde nach ftattgehabter Berhandlung ein bas Borliegen eines zwingenden Falles verneinender Schiedsspruch entworfen und von zwei Schiederichtern unterzeichnet. Der vom Ralimerte zum Schiederichter ernannte Beklagte verweigerte, weil er biefem Spruche nicht zuftimme, feine Unterschrift. Es murbe gegen ihn Rlage auf Vollziehung des Spruches erhoben. Das Landgericht wies die Rlage ab, das Oberlandesgericht verurteilte nach dem Auf die Revision des Beklagten wurde bas Berufungsurteil aufgehoben und die Sache in die Vorinstanz zuruckverwiesen.

Grunbe:

"Das Berufungsgericht sieht von einer Entscheidung darüber ob der Beklagte auf Grund des Bertrags vom 19. November 1906 als Schiedsrichter oder als Schiedsgutachter ernannt worden ist, ab. Denn es sei — so führt das angesochtene Urteil aus — das Rlages verlangen berechtigt, auch wenn der Beklagte als Schiedsgutachter habe tätig sein sollen. Als solcher habe er dem Kläger gegenüber die gleichen Pklichten wie ein Schiedsrichter; er sei, indem er sich zur Entscheidung der Streitsrage bereit erklärt habe, in ein Bertragsverhältnis zu beiden Parteien getreten. Zu den Bertragspflichten des Beklagten gehöre aber, auch wenn er Schiedsgutachter sei, die Mitwirkung bei der Unterzeichnung des Gutachtens. Die Erstattung eines Gutachtens in schriftlicher Form sei in einem Falle der vorsliegenden Art zweckmäßig und allgemein üblich. Wenn mehrere

Personen barüber einig wurden, Schiedsgutachter mit der Entscheibung einer Streitfrage zu betrauen, fo gingen fie bavon aus, bag diese bei der Erledigung in der allgemein üblichen Weise verfahren murben, und biefer Auffaffung paßten fich bie Gutachter mit ber Übernahme des Auftrags an. Daraus ergebe fich die Folgerung, baf ber Beklagte verpflichtet fei, ben nach ber Erörterung ber Streitfrage durch die drei berufenen Personen zustande gelommenen Ausspruch mit seiner Unterschrift zu versehen. Die Unterzeichnung burfe ber Beklagte nicht verweigern, auch wenn feine Darftellung zutreffe, bie brei Schiebsrichter ober Schiebsqutachter feien nur über einen Ausspruch bes Inhalts, wie ihn Beklagter wiebergebe, einig geworben. Denn abgesehen bavon, daß zwischen biesem Musspruch und bem in ber Urfimbe vom 7. Januar 1914 enthaltenen Schiedsspruch ein wesentlicher Unterschied nicht bestehe, ftelle erst ber lettere Spruch die endaültige Entscheibung bar. Diese Entscheibung sei von ber Mehrheit der Beteiligten beschloffen, ber Beschluft sei beshalb auch für ben eine abweichende Ansicht vertretenden Beklagten verbindlich, und feine Beigerung, ju unterschreiben, entbehre ber Berechtigung. Demgemäß fei ber Bellagte zur Erteilung feiner Unterschrift zu verurteilen, und er habe, ba er vertragswidrig gehandelt habe, bem Rlager auch ben burch bie Berletung ber Bertragspflicht bereits entstandenen und ben fünftig bavon zu erwartenben Schaben zu erfeben.

Die so begründete Entscheidung ficht die Revision als das materielle Recht verlegend und gegen prozestrechtliche Borschriften verstoßend an. Die erhobenen Angriffe sind zum Teil berechtigt und haben zur Aushebung des angesochtenen Urteils geführt.

Bu beanstanden ist zunächst, daß das Berufungsgericht es unentschieden läßt, ob auf Grund des § 11 des Bertrags vom 19. November 1906 Schiedsrichter oder Schiedsgutachter ernanns werden
sollten und ernannt worden sind. Die Annahme des angesochtenen
Urteils, es sei bei der Gleichheit der Pslichten beider rechtlich bedeutungslos, ob das Klageverlangen gegen den Beklagten in seiner Eigenschaft als Schiedsrichter oder als Schiedsgutachter gerichtet
werde, wird von der Revision mit Recht als nicht zutreffend angegriffen. Es ist dabei nicht beachtet worden, daß die rechtliche Stellung
des Schiedsrichters den Streitteilen gegenüber eine andere ist als

die des Schiedsgutachters. Das sog. Rezeptum ist, wie das vom Berufungsgericht in Bezug genommene Urteil des Reichsgerichts RBB. Bb. 59 S. 247 ausführt, ein Bertrag eigener Art, welcher bem Schiedsrichter, ba er über ben Barteien stehend ben Rechtsftreit gleich wie ber Staatsrichter entscheiben foll, eine Stellung einräumt, wie sie weder beim Auftrage, noch bei dem Dienst= oder Berkvertrage bes Bürgerlichen Gefetbuchs zu finden ift. Diese befondere Stellung haben die Schiedsgutachter nicht. Ihre vertraglichen Beziehungen ju ben Barteien, für die fie ein Gutachten erstatten follen, sind nicht von vornherein schon durch einen Bertrag besonderer Art geregelt, sondern ergeben sich erft aus ben mit ihnen getroffenen Berein= barungen. Diese konnen in verschiedenen Bertragsarten jum Ausdruck gebracht sein und muffen beshalb nach der Lage des einzelnen Falles beurteilt werben. Nur für das Rezeptum ist in der Rechtfprechung bes Reichsgerichts bie Rlage beiber Borteien auf Erfüllung und bamit auch auf unterschriftliche Bollziehung eines Schiedefpruchs Wenn es fich hier um Bestellung von Schiederichtern nicht handelt, sind beshalb aus biefer Rechtsprechung bem Beklagten ungünstige Folgerungen nicht herzuleiten. Bon ber Brufung, ob bie drei hier in Betracht tommenden Berfonen zu Schiederichtern bestellt ober ob sie ju Schiedsgutachtern ernannt find, darf baber nicht abgesehen werben. Diese Frage kann aber, ba es in bieser Beziehung weiterer tatfächlicher Erörterungen nicht bebarf, vom Revisionsgericht entschieden werben, und zwar babin, bak, obwohl \$ 11 des Vertrags vom 19. November 1906 von Schiedsgericht und Schiederichtern fpricht, boch ein Schiedevertrag im Sinne bes § 1025 ABD. nicht geschlossen ist und beshalb auch nicht Schiebs= richter, fondern Schiedsqutachter ernannt worden und in Tätigkeit getreten finb.

Nach ber im Tatbestande wiedergegebenen Vertragsbestimmung soll schiedsgerichtliche Entscheidung darüber getroffen werden, ob, wenn das Raliwerl Grundstücke nördlich der Chaussee C.—E. in Anspruch nehmen will, ein zwingender Fall hierfür vorliegt. Dem Schiedsgericht ist damit nicht, wie § 1025 BPD. zur Voraussehung hat, die Entscheidung eines Rechtsstreits durch einen den Streit erschöpfenden, gleich dem Urteile des ordentlichen Richters wirkenden Spruch übertragen, sondern es soll danach nur über eine tatsächliche

Borfrage entscheiben. Die Folgen, Die fich aus Bejahung ober Berneinung biefer nur ein Element ber Entscheibung bilbenben Frage ergeben, find von ben Schiederichtern nicht zu gieben. Folgerung aber, bak bas in Anspruch genommene Grundstud bem Ralimerte au bem im Bertrage bestimmten Breise au überlassen ift ober nicht, enticheibet ber Streit. Dem fog. Schiedegericht ift nur bas Befinden barüber übertragen, ob bas Ralimert zur Fortführung feines Unternehmens bes betreffenden Grunbstude aus zwingenden Gründen bedarf. Gine fich hierüber verhaltende Aukerung ift ledig= lich ein nach Brufung ber tatfachlichen Berhaltniffe erstattetes Gut= Bloge Gutachten aber konnen burch Parteibereinbarungen au Schiedssprüchen nicht gemacht werben (vgl. ABB. Bb. 65 G. 71).

hiernach ift mit ber Revision bas Vorliegen eines Schiebsvertrags und bamit auch bie Beftellung bes Beklagten gum Schiebs. richter zu verneinen. Richt zu folgen ift aber ben fich baran anknüpfenden Ausführungen ber Revision, bag bann auch, ba ber Beflagte unstreitig bom Raliwerte jum Schiedsqutachter ernannt ift, ber Rläger überhaupt nicht zu ihm in ein vertragliches Verhältnis getreten fei. Bielmehr ift es rechtlich nicht zu beanftanben, wenn bas Berufungsgericht annimmt, ber Beklagte habe bamit, bag er sich bereit erklärte, bei ber Entscheidung ber nach bem Vertrage von brei Bersonen zu prüfenben Streitfrage mitzuwirten, nicht nur bem Streitteile, ber ihn jugezogen bat, sondern beiden Teilen gegenüber bie Berpflichtung übernommen, die der Kommission gestellte Aufgabe burchzuführen. Diese Auffassung entspricht, mag mit ben Gutachtern ein Auftrageverhältnis eingegangen ober ein Dienst- ober Wertvertrag geschlossen fein, ber Lage ber Sache, und nicht willfürlich, sonbern nur wenn bies nach bem eingegangenen Vertragsverhältnis gerechtfertigt ift, darf der Beklagte die zugesagte weitere Mitwirkung verweigern.

Beiter ift auch barin bem Berufungsgerichte beizutreten, baß in einem Kalle ber vorliegenden Art schriftliche Begutachtung ftillschweigend verlangt und zugesagt ift. Dagegen entbehrt bie bieraus hergeleitete weitere Folgerung bes angefochtenen Urteils, ber Beklaate bürfe die unterschriftliche Vollziehung des nach dem Beschlusse ber Mehrheit in bem Schriftstude vom 7. Januar 1914 abgefaßten Gutachtens wegen abweichender Ansicht nicht verweigern, bisber einer

fie ftugenben Grundlage.

Für das schiedsgerichtliche Versahren ist allerdings in § 1038 BBD. angeordnet, daß bei einem von mehreren Schiedsrichtern zu erlassenden Spruche die absolute Mehrheit der Stimmen entschiedend ist, sosen nicht der Schiedsvertrag ein Anderes bestimmt. Für eine entsprechende Anwendung dieser Vorschrift auf mehrere bestellte Gutachter bietet das Gesetz aber keinen Anhalt. Vielmehr ordnen gegensteilig die von der Bestimmung einer Leistung durch Dritte handelnden §§ 317 sig. BBB. an, daß, wenn mehrere Personen über eine Leistung entscheiden sollen, diese Personen eine Einheit darstellen. Abgesehen von der bei der Bestimmung von Summen zugelassenen Durchschnittsberechnung soll, sosen nichts anderes verabredet ist, nur eine übereinstimmend abgegebene Erklärung für die Vertragschließenden von entscheidender Bedeutung sein.

Aus diesen Bestimmungen ist zu entnehmen, wenn sie auch nicht unmittelbar von Gutachtern fprechen, daß bei Berufung mehrerer Berjonen zu einer Entscheidung über eine Bertrageleiftung die Daggeblichkeit eines blogen Dehrheitsbeschlusses vom Gefet an fich nicht anerkannt wird. Gine für Butachter etwas anderes auslprechende Gesetzesvorschrift wird vom Berufungsgerichte nicht angeführt, es nimmt ohne weiteres an, bag ber Beflagte fich ber Dehrheit gu fügen habe. Das beschwert, ba es an einem Unhalte bafür fehlt. ben Beklagten, und es bedarf in diefer Beziehung noch weiterer Erörterungen und Feststellungen. Diese haben sich barauf zu erftrecken, ob, da es sich hier nicht um zwingendes Recht handelt, zunächst bie im § 11 bes Bertrags vom 19. November 1906 getroffene Bereinbarung dabin auszulegen ift, daß fich die Bertragschließenden dem Mehrheitsbeschluffe ber brei gur Entscheidung berufenen Berfonen haben unterwerfen wollen ober ob nur eine übereinstimmende Begutachtung bat maßgebend fein follen.

Bei der Auslegung des Vertrags im ersteren Sinne wird dann weiter zu prüsen und zu entscheiden sein, wie dem Beklagten die Begutachtung übertragen und wie sie von ihm übernommen worden ist, ob er nur ein von der Ausfassung der beiden anderen zur Entscheidung berusenen Personen unabhängiges Gutachten hat erstatten oder ob er gegebenenfalls sich einem Mehrheitsbeschlusse hat fügen wollen.

Wird letteres angenommen und soll baraus die Verpflichtung

bes Beklagten zur Bollziehung bes Schriftstückes vom 7. Januar 1914 gesolgert werden, so wird vor der Entscheidung noch zu ersörtern sein, ob der Beklagte durch die Verweigerung seiner Unterschrift vom Vertrage zurückgetreten ist und ob er nach der von ihm gezgebenen Darstellung der Vorgänge oder aus sonstigen Gründen zum Rücktritt berechtigt war. Dabei bedarf es der Prüfung, welcher der schon erwähnten Vertragsarten die rechtlichen Veziehungen der Parteien zu unterstellen sind und wie sich danach das Kündigungssbrw. Kücktrittsrecht des Veklagten gestaltet."...